

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00633 vom 28. Juni 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00633

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00633 du 28 juin 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00633 del 28 giugno 2013

Erwägungen

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerdeschrift auf den Standpunkt, die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung seien nicht gegeben. Seine gesundheitliche Situation habe sich seit der Zusprechung der Invalidenrente auch nicht gebessert. Ferner sei selbst bei der - bestrittenen - Annahme einer 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente nach wie vor ausgewiesen (S. 15).

2.2 Die Beschwerdegegnerin begründete die Wiedererwägung damit, die ursprüngliche Rentenzusprache sei zum einen unter Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen, da die im ärztlichen Gutachten erwähnte reaktive depressive Entwicklung nicht weiter abgeklärt worden sei. Zum anderen sei die Invaliditätsbemessung unter Gleichsetzung mit der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Die ursprüngliche Rentenzusprache sei daher als zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne zu betrachten (Urk. 2, S. 2 f.). Ferner verneinte sie gestützt auf die Einschätzungen im MEDAS-Gutachten vom 11. Dezember 2010 (Urk. 7/108) den Anspruch auf eine Invalidenrente (S. 3).

2.3 Strittig ist, ob die Voraussetzungen für eine wiedererwägungsweise Rentenaufhebung erfüllt sind. Zu prüfen ist allenfalls, ob diese angesichts des Alters und der langen Rentenbezugsdauer des Beschwerdeführers ohne vorangehende Wiedereingliederungsbemühungen gerechtfertigt war.

3. Gestützt auf das nach der Observation des Beschwerdeführers veranlasste interdisziplinäre MEDAS-Gutachten vom 11. Dezember 2010 (Urk. 7/108) der Dres. med. B. ____, Facharzt für Rheumatologie FMH, C. ____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, sowie D. ____, Facharzt für Innere Medizin FMH, vom A. ____, sowie Angaben des ehemaligen Arbeitgebers zum Anteil der Reisetätigkeit (Urk. 7/115/8) ging die Beschwerdegegnerin davon aus, dass der Beschwerdeführer in bisheriger Tätigkeit zu 80% arbeitsfähig sei. Die Beschwerdegegnerin errechnete ferner einen Invaliditätsgrad von 36 % und verneinte dementsprechend den Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2 S. 3).

4.

4.1 Fraglich ist, ob die rentenbegründende Verfügung vom 17. Mai 2001 (Urk. 7/17) tatsächlich zweifellos unrichtig war (Art. 53 Abs. 2 ATSG).

4.2 Sie erging gestützt auf die fachärztliche Einschätzung der E. ____, Ärzte vom 18. Oktober 2000 (Dr. med. F. ____, Oberarzt, und Dr. med. G. ____,

Leitender Arzt) an den Unfallversicherer (Urk. 7/7). In diesem Gutachten wurden folgende Diagnosen aufgeführt (S. 12 und 16):

Chronisches zervikospondylogenes Schmerzsyndrom bei

- Status nach Halswirbelsäulenhalswirbelsäulen (HWS)-Extensionstrauma am 20. Juli 1990
- Status nach Diskektomie C5/6 am 9. Februar 1998 und Spondylodese C5/6 am 10. August 1999
- mittelschwergradiger Chondrose mit Protrusion C4/5
- Schmerzverarbeitungsproblematik bei depressiver Stimmung

Die Dres. F. ___ und G. ___ berichteten weiter, den Schmerzen dürfte am ehesten eine segmentale Funktionsstörung C4/5 oder auch C6/7 zugrunde liegen. Hinweise auf ein erneutes radikuläres Kompressionssyndrom würden sich nicht ergeben.

Aufgrund der Anamnese mit beispielsweise Symptomausweitung (Myalgien der unteren Extremitäten) müsse auch von einer Schmerzverarbeitungsproblematik ausgegangen werden bei zeitweise von Angst geprägter depressiver Stimmung.

Gegenüber dem somatischen Grundleiden stehe diese Problematik aktuell aber im Hintergrund (S. 12 f.). Die chronischen Schmerzen und die dadurch bedingte

Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit führten zu einer erheblichen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Spätestens seit dem Zeitpunkt des Gutachtens betrage die Arbeitsfähigkeit aber mindestens 25 % (S. 15 und 18), wobei der Endzustand noch nicht erreicht sei (S. 19). Die Ärzte empfahlen gezielte Infiltrationen der Intervertebralgelenke C4/5 und C6/7 sowie in zweiter Linie auch des Epiduralraumes auf Höhe C4/5 (S. 15 und 18) und führten weiter aus, von den empfohlenen therapeutischen Massnahmen dürfte eine sukzessive Steigerung erwartet werden (S. 15).

Die IV-Stelle schloss aus der attestierten Arbeitsfähigkeit von 25 % in bisheriger Tätigkeit auf einen Invaliditätsgrad von 75 % (Urk. 7/14).

4.3 Es trifft zwar zu, dass die IV-Stelle von einem rechtlich falschen Invaliditätsbegriff ausging, indem sie die Invalidität unbesehen der Arbeitsunfähigkeit gleichstellte (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_342/2008 vom 20. November 2008 E. 5.3). Trotzdem erscheint das Ergebnis nicht als zweifellos unrichtig. Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die begutachtenden Ärzte bezog sich nämlich auf die bisherige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Bereichsleiter Verkauf und somit auf eine - diesen Schluss zieht die Beschwerdegegnerin in ihrer Wiedererwägungsverföhung selber (Urk. 2 S. 3) - in Bezug auf das Rückenleiden des Beschwerdeführers bereits angepasste Tätigkeit. Die Annahme, dass dem Beschwerdeführer gestützt auf eine rechtlich korrekte Invaliditätsbemessung ohne Zweifel keine ganze Rente zugesprochen worden wäre, überzeugt deshalb nicht.

4.4 Ebenfalls fraglich erscheint, ob die IV-Stelle den Untersuchungsgrundsatz verletzt hat, indem sie anlässlich der Rentenzusprache keine weiteren Abklärungen zur depressiven Symptomatik veranlasste. Denn die Schmerzverarbeitungsproblematik sowie die zeitweise von Angst geprägte depressive Stimmung standen nach Einschätzung der Ärzte im Rheumatologischen Gutachten des E. ___ gegenüber dem somatischen Grundleiden im Hintergrund.

5. Die Beschwerdegegnerin ging in ihrer Wiedererwägungsverfällung davon aus, dass die Rentenherabsetzung nicht unter Zuhilfenahme der Revisionsbestimmungen gerechtfertigt werden könne (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, Urk. 2 S. 2), da die Ärzte im MEDAS-Gutachten zum Schluss gekommen seien, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der Operation an der Halswirbelsäule im Jahre 2001 nicht verändert habe (Urk. 2 S. 2; vgl. auch Urk. 7/108 S. 58 Ziff. 7.5). Diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Denn die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit im ME-DAS-Gutachten stellt für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar.

6. Zu Bemerkung Anlass gibt sodann das von der Beschwerdegegnerin angenommene Invalideneinkommen. Die Beschwerdegegnerin stützte sich dabei auf das zuletzt erzielte Einkommen des Beschwerdeführers als Bereichsleiter Verkauf bei der Z. ___ Y. ___ AG (Urk. 2 S. 3). Der Beschwerdeführer hat indessen seine Arbeitsstelle, bei der er im Jahr 1999 einen Spitzenverdienst von Fr. 154'000.-- erzielte, krankheitsbedingt verloren (Urk. 7/5). Diese Stelle als Bereichsleiter Verkauf konnte er - selbst wenn ihm eine Wiedereingliederung ohne Hilfestellung zugemutet werden könnte - nicht wieder antreten. Nach zehn Jahren Abwesenheit vom Arbeitsmarkt müsste das Invalideneinkommen des Beschwerdeführers praxismässig unter Beizug der Tabellenlöhne gemäss Schweizerischer Lohnstrukturerhebung (LSE) berechnet werden, womit im Ergebnis ein erheblich tieferes Invalideneinkommen resultieren dürfte.

E. 7

7.1 Anzuführen ist sodann Folgendes: Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt der Rentensistierung 56 Jahre und im Zeitpunkt der Rentenwiedererwägung 58 Jahre alt und bezog seit August 2000, mithin seit über zehn Jahren, eine ganze Invalidenrente. Er fällt damit unter den vom Bundesgericht besonders geschätzten Bezirkerkreis (E. 1.3).

7.2 Aufgrund der Aktenlage ist nicht ersichtlich und wird von der Beschwerdegegnerin auch nicht geltend gemacht, dass sie vor der Renteneinstellung die Frage der Zumutbarkeit der Selbsteingliederung geprüft oder dem Beschwerdeführer diesbezüglich Hilfeleistungen angeboten hätte.

Damit ist den bundesgerichtlich geforderten Voraussetzungen zur Aufhebung von langjährigem Renten nicht Genüge getan. Vielmehr muss sich die Beschwerdegegnerin vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente vergewissern, ob sich ein medizinisch-theoretisches Leistungsvermögen ohne Weiteres in einem entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür eine erwerbsbezogene Abklärung (der Eignung, Belastungsfähigkeit usw.) und/oder die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen im Rechtssinne erforderlich ist. Dieser Prüfungsschritt zeitigt dort keine administrativen Weiterungen, wo die gegenüber der Eingliederung vorrangige Selbsteingliederung direkt zur rentenausschliessenden arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit des Leistungsvermögens führt. Das ist namentlich der Fall, wenn bisher schon eine erhebliche Restarbeitsfähigkeit bestand, so dass der anspruchserhebliche Zugewinn an

Leistungsfähigkeit kaum zusätzlichen Eingliederungsbedarf nach sich zieht, vor allem wenn das hinzugewonnene Leistungsvermögen in einer Tätigkeit verwertet werden kann, welche die versicherte Person bereits ausübt oder unmittelbar wieder ausüben könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C_163/2009 vom 10. September 2010 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

Davon kann vorliegend keine Rede sein. Der Beschwerdeführer hat - davon geht nunmehr auch die Beschwerdegegnerin aus - in guten Treuen jahrelang die ganze Invalidenrente bezogen und derweil keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so dass ihm angesichts der jahrelangen Arbeitsabstinenz die Selbsteingliederung auch bei der im MEDAS-Gutachten vom 11. Dezember 2010 attestierten 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit nicht mehr zumutbar ist.

7.3 Auch aus diesen Gründen ist die Renteneinstellung so lange nicht gerechtfertigt, als die Beschwerdegegnerin die Wiedereingliederung nicht aktiv fördert und den Beschwerdeführer nicht hinreichend auf die berufliche Eingliederung vorbereitet hat. Die Beschwerdegegnerin hat bislang entsprechende Massnahmen unterlassen.

7.4 Dies führt im Ergebnis zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass der Beschwerdeführer einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat.

E. 8

8.1 Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

8.2 Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (Art. 34 GSVG in Verbindung mit Art. 61 lit. g ATSG). Es ist dem Beschwerdeführer demnach eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 4. Mai 2011 mit der Feststellung aufgehoben, dass der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.
3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Christine Fleisch
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.